SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Springe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58,111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des Realsteuererhebungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Springe erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes;
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Grundsteuerhebesätze werden mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 460 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt unverändert 450 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Springe, den 12.12.2024

STADT SPRINGE

(gez. Springfeld)

Bürgermeister